

Wirtschaftskammer Österreich
Sparte Industrie
Energie und Umweltpolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Datum 5. November 2015

Bearbeiter Carmen Ott
T +43/1/588 39-84
E c.ott@feei.at

Sehr geehrter Herr Mag. Buchegger!
Sehr geehrter Damen und Herren!

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Vorschlag der Verordnung zur Festlegung eines neuen Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung abgeben zu können. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die gesetzte Frist von acht Arbeitstagen zu kurz ist, um eine ausreichende Konsultation durchzuführen.

Einleitung

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs begrüßt der FEEI einige Verbesserungsansätze, die in der Stellungnahme vom April seitens des FEEI gefordert wurden. Aus Sicht des Fachverbandes ist der Anhang „Verallgemeinerte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen“ gut strukturiert sowie verständlich aufgebaut und mit zahlreichen Beispielen erläutert.

Der FEEI kritisiert jedoch, dass das Methodendokument noch unvollständig scheint und viele Anmerkungen nicht aufgenommen worden sind. Diese Tatsache wird jedoch dahingehend relativiert, als dass alle belegbaren Maßnahmen anrechnungsfähig sind, auch wenn es sich nicht um eine offiziell beschriebene Methode handelt.

Fehlen von vorgelagerten Handelsstufen

Der Forderung des FEEI, dass Maßnahmen, die beim Energieendverbraucher wirksam werden, auch auf einer den Energieendverbrauchern vorgelagerten Stufe, beispielsweise ab der ersten Inverkehrsetzungsstufe sowie Handel bzw. Großhandel gesetzt werden können, um den administrativen Aufwand beim Verkauf von Kleinmengen bzw. dem Stückverkauf zu reduzieren, wurde nicht nachgegangen. Die Forderung war, dass der Inverkehrsetzer diese

Maßnahme ohne Beweispflicht von Einzelrechnungen abtreten kann. Dies ist leider nicht gelungen – die nun angeführte Regelung im Methodendokument vereinfacht unter keinen Umständen den administrativen Aufwand der kleinen Elektrohändler. Trotz Betonung der Wichtigkeit hinsichtlich der Aufnahme von Maßnahmen auf einer dem Endenergieverbraucher vorgelagerten Stufe im Methodendokument ohne die Notwendigkeit des Einzelbeleges zur Dokumentation, wurde dieser Punkt zu unserem Unverständnis im vorliegenden Entwurf nicht beachtet. Demzufolge sieht der FEEI hier eine ungleiche Behandlung von gleichen Sachverhalten, was somit verfassungswidrig ist und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, wieso die vorgelagerte Handelsstufe für einzelne Maßnahmen im Methodendokument grundsätzlich möglich ist und es den restlichen Bereichen in dem von uns vorgeschlagenen Sinne verwehrt wird.

Des Weiteren ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ein enormer und kostenintensiver Administrationsaufwand hinsichtlich der Haushaltsquote kaum vernünftig zu bewältigen ist, sollten Energieeffizienz-Maßnahmen auf einer dem Endenergieverbraucher vorgelagerten Stufe (ohne Nachweispflicht dieser Konsumgüter an den Energieendverbraucher) insgesamt nicht möglich gemacht werden. Die Transaktionskosten übersteigen bei weitem den erzielten Energieeinspareffekt. Das kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein. Im negativen Fall werden wir auch gezwungen sein, diese Konsequenzen der Öffentlichkeit näherzubringen. Derartige Regelungen, wie sie derzeit vorgesehen sind, sind keinesfalls konsumentenfreundlich.

Ad Punkt 6 des Anhangs: Beleuchtung

Aus Sicht des FEEI wurde in bestimmten Bereichen das Methodendokument zielführend angepasst.

Positiv hervorzuheben ist, dass beispielsweise als Baseline für die Berechnung im Haushaltsbereich die Halogenlampe festgeschrieben wurde. Auch wurden Maßnahmen im Bereich Lichtsteuerung für die Endenergieeinsparung für effiziente Beleuchtung in Bürogebäuden mitberücksichtigt. Zusätzlich wurde das Kapitel IRC Halogenlampen gänzlich gestrichen, da es überholt war.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es aus Sicht der Energieendverbraucher praktisch kaum Alternativen zur LED Beleuchtung gibt. Das im Methodendokument angeführte Glühbirnenverbot, die negative Presse bzgl. Energiesparlampen und die nur bedingt in manchen Bereichen einsetzbare Halogenlampe (welche 2018! verboten wird) führt mehr oder weniger zu einer massiven Einschränkung der Wahlmöglichkeit. Daher plädiert der FEEI dafür, die LED Leuchtmittel gänzlich aus dem Methodendokument zu streichen, da die Durchdringung ohne zusätzliche Maßnahmen für den haushaltnahen Bereich automatisch steigen und die nun vorliegende Verordnung extrem marktverzerrend wirken würde.

Nicht berücksichtigt und somit weitere Forderungen des FEEI in Hinblick auf die Anpassung des Methodendokuments unter Berücksichtigung technologischer Standards und qualitativ hochwertiger Produkte sind folgende Bereiche:

Haushaltsbereich

a) Reduzierung der Endenergieeinsparung je Energiesparlampe von 30 auf 10 kWh/a.

Hintergrund und Ausgangssituation:

Die Anrechnung von 30 kWh/a im Verhältnis zum Ausgleichsbetrag in der Höhe von 0,20 Euro und zum Produktpreis bei Ausschreibungen der EVUs führt zu einem Erliegen des Lampenmarktes über die herkömmlichen Vertriebswege (der übliche Marktpreis liegt bei zwischen 7 und 9 Euro).

Energieversorger beschaffen, zur einfachen Erfüllung der Haushaltsquote, in großem Ausmaß LED Lampen, um diese beispielsweise an private Haushalte zu verschenken. Ab Verbot der Halogenlampen, als derzeitige Baseline voraussichtlich ab 2018 gemäß EU Ecodesign Gesetzgebung, wird dieser Anreiz wieder verschwinden, der Lampenmarkt wird jedoch „tot“ und somit eine Versorgung der Haushalte mittelfristig nicht wie bisher gewährleistet sein. Alleine im Jahr 2015 wurden bereits 20% (> 1Mio Stück) des gesamten LED Lampenmarktes durch Gratisverteilungen bedient. Die Auswirkungen auf den Handel und die namhafte Industrie (vielfach wurden fernöstliche Billigprodukte importiert und verschenkt) müssen nicht näher erläutert werden. Außer der Messgröße Kilowatt gibt es keine näher definierten Qualitätskriterien – es werden jedoch auch einheitlich 30 KW zur Anrechnung gebracht, auch wenn eine 5 KW LED Lampe in dem Markt gebracht wird, was eine 32 W Glühlampenleistung entspricht.

Eine Änderung der Baseline von 30 kWh/a auf einen geringeren Wert, beispielsweise eine Reduzierung um minus 20 kWh/a, erscheint daher zwingend notwendig. Ohne eine Änderung der Baseline oder einer gänzlichen Herausnahme der LED-Leuchtmittel Kategorie aus dem Haushalt bzw. aus dem Gastronomie/Hotellerie-Bereich sind im gesamten Handel eine Großzahl an Arbeitsplätzen in Gefahr, da sich das Lampengeschäft auf die Energieversorger bzw. Energiehändler als Schenkung reduzieren wird. Diese Erfahrung wurde schon Ende der 90er Jahre in Großbritannien gemacht, wo ähnliche Treiber aus der Energiepolitik von Großbritannien mit exakt den gleichen Konsequenzen zu kämpfen hatten.

Zu unserer Überraschung wird immer noch die jahrzehntelang verwendete Baseline von 1000 Stunden Einschaltdauer für Haushaltslampen angewendet, welche aus einer Zeit stammt, in der der durchschnittliche Haushalt 3-5 Leuchtmittel verwendete. Der durchschnittliche österreichische Haushalt hat heute zwischen 28-30 Stück Leuchtmittel. Bei dieser Berechnungsmethode würde im durchschnittlichen österreichischen Haushalt täglich 85 Stunden künstliches Licht verwendet werden (bei einer hohen Einpersonenhaushaltsdichte, einem hohen Anteil an urbanem Wohnraum etc.). Da dies sicherlich zu hoch ist, ist eine Halbierung dieses Wertes mehr als angebracht. Da es keine aktuellen, offiziellen und empirischen Daten für die bislang verwendeten Berechnungsmethoden gibt (die Daten stammen von der Glühbirne und hatten mit der Lebensdauer des Wolframfadens zu tun, welcher ca. 1930 festgelegt wurde) sollte nun ein praktischer Wert verwendet werden. Die Einschaltdauer ist die treibende Kraft für den Energieeffizienz-Wert, wodurch ein außerordentlich hoher Einsparwert geschaffen wird, der somit überproportional wirkt und folglich die LED Lampen unverhältnismäßig hoch hinsichtlich der Energieeffizienz scheinen.

Zusätzlich basiert eine mögliche Neuberechnung auf Inverkehrsetzungszahlen von LED Lampen und der daraus sich ergebenden Marktpenetration:

LED Marktentwicklung (Stück)

Jahr	Marktanteil
2012	3%
2013	8%
2014	13%
2015	22%
2016	35%*

*Schätzung, Gesamtmarktschätzung erst Ende 2015 verfügbar

b) Qualitätskriterien für LED/ Mindestanforderungen für LED-Lampen

Das Methodendokument soll Qualitätskriterien und Mindestanforderungen für LED-Lampen z.B. Lebensdauer, Lichtausbeute, Lichtfarbe, Strip-Test und Qualitätszertifikate definieren, um Anrechnungen möglich zu machen. Auch sollte man eine Mindestwert Leistung für die Anrechnung der 30 KW definieren. Passiert das nicht, besteht Gefahr durch qualitativ schlechte Billigprodukte am Markt! Der Vorschlag, eine Mindestwattage (Glühbirnenequivalent) für die volle Anrechnung der Einsparung zu bekommen, müssen mind. 40W äquivalent verwendet werden, vermeidet Missbrauch durch nicht gerechtfertigte Anrechnung von Einsparungsmaßnahmen.

Nicht Haushaltsbereich (Büro-, Industriebereich, wobei leider der Industriebereich nicht dediziert angeführt ist)

a) Baseline

Für diesen Bereich gilt es, eine Baseline zu definieren und Lösungen zu erarbeiten z.B. Rasterleuchte, Pendelleuchte.

Als Baseline könnte beispielsweise die (Kompakt)- Leuchtstofflampe herangezogen werden, sowie weitere Standards für Qualität ersatzprodukte.

b) Bestandsaufnahmen und Erstberatungen bei Industriekunden sollten anrechenbare Energieberatungen sein und somit ins Methodendokument aufgenommen werden.

c) Die Wichtigkeit von TCO/Lebenszykluskosten muss hervorgehoben werden.

d) In das Methodendokument einzufügen wäre der Nicht- Haushaltbereich (Büro-, Industriebereich), also KMUs, wie beispielsweise Shops, Lebensmittelhandel etc.

Neubau

Die Aufnahme des Neubaus in das Methodendokument fehlt gänzlich, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Der FEEI spricht sich daher für einen Analogieschluss in diesem Bereich mit „Heizsysteme“, „Thermisch verbesserte Gebäudehülle“ und „Solarthermische Anlagen“ aus.

Nicht Haushaltsbereich Hotellerie und Gastronomie:

Hintergrund und Ausgangssituation:

Die Anrechnung von 90 kWh/a im Verhältnis zum Ausgleichsbetrag in der Höhe von 0,20 Euro und zum Produktpreis bei Ausschreibungen der EVUs führt zu einem Erliegen des Lampenmarktes über die herkömmlichen Vertriebswege. Der Ausgleichsbetrag von 18 Euro liegt deutlich höher als der durchschnittliche Produktverkaufspreis im Einzelhandel. Dies ist unverhältnismäßig. Daher plädieren wir entweder für eine drastische Reduktion der Einsparung auf z.B. 30 KW oder die gänzliche Streichung dieses Segmentes, da es nur marktverzerrend wirken würde. Folglich würden Energiehändler/Energieversorger dieses Marktsegment mit Gratislieferungen bzw. Verschenken bedienen und durch eine deutliche Reduktion der Ausgleichszahlung Geld einsparen.

Ad Punkt 9 des Anhangs: Weißware (Haushaltsgeräte)

Der FEEI spricht sich **positiv** dafür aus, dass die Default-Werte für den durchschnittlich jährlichen Energieverbrauch von 10 Jahre alten Geräten nun deutlich höher ausfallen. Hier wurde eindeutig eine Verbesserung erreicht.

Die optimalen Default-Werte müssen auch durch einen Schlüssel pro Produktkategorie (z.B. 85 % vorzeitiger Austausch zu 15 % Neukauf ohne Austausch) ermittelt werden können. Bei Konsumgütern muss zusätzlich der Einzelnachweis fallen und aggregierte Zahlen, beispielsweise aus der EAG Entsorgung, berücksichtigt werden (siehe Argumentation zu Punkt „Fehlen von vorgelagerten Handelsstufen“).

Zusätzlich wurden folgende Punkte im vorliegenden Vorschlag ebenfalls nicht beachtet:

Vergleichbarkeit nach Größenklassen

Der FEEI begrüßt grundsätzlich, dass zur Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs eines Bestandgerätes die Daten eines durchschnittlichen im Jahr 2005 verkauften Gerätes herangezogen werden.

Um zusätzlich die Vergleichbarkeit zwischen den Größenklassen dieser Produktgruppen herzustellen schlagen wir vor, den Energieverbrauch in kWh/a/kg zu ermitteln. Dieser kann dann auf die Größenklassen hochgerechnet werden.

Beispiel:

$$EEGes = n * (EEVrefl [kWh/a/kg] - EEVeffl [kWh/a/kg]) * \text{Größenklasse I [kg]} + n * (EEVrefl [kWh/a/kg] - EEVeffl [kWh/a/kg]) * \text{Größenklasse II [kg]} + n * (...)$$

Ebenfalls zu beachten ist, dass für das EU-Energylabel niemals der absolute Energieverbrauch zur Bewertung der Energieeffizienzklasse ermittelt wird, sondern stets der Energieverbrauch im Verhältnis zum Nutzinhalt/zur Beladungsmenge. Folglich empfiehlt der FEEI, die Definition für ein energieeffizientes Gerät nicht in Widerspruch zum EU-Energylabel zu stellen.

Auf diese Art und Weise kann die Leistungsfähigkeit der Geräte sehr einfach berücksichtigt werden. Bei Geschirrspülern kann statt Kilogramm das Gedeck gewählt werden.

Aufnahme von Kochen und Backen

Der FEEI fordert die Aufnahme eines zusätzlichen Punktes zum Thema Kochen und Backen unter den Bereich „Weiße Ware“ des Anhangs der RL VO. Dieser sollte die zusätzliche Energieeinsparung durch eine Maßnahme im Bereich Kochen und Backen im Vergleich zu einem Bestandsgerät beziehungsweise eines Altgerätes beinhalten. Zusätzlich muss die Lebensdauer der Maßnahme, eine Formel für die Bewertung der Maßnahme sowie die Default-Werte hinzugefügt werden.

Lebensdauer der Maßnahmen

Der FEEI kritisiert die Lebensdauer der Default-Werte für Geräte, bei denen ursprünglich 15 Jahre vorgesehen waren, auf nunmehr 12 Jahre. Der FEEI fordert infolgedessen eine entsprechende Anhebung der Lebensdauer auf 15 Jahre, wie es anfangs auch vorgesehen war.

Analogieschlüsse

Der FEEI begrüßt jegliche Vereinfachung von anrechenbaren Maßnahmen somit auch die Möglichkeit von Analogieschlüssen. Aus der Sicht des Verbandes sollte allerdings näher ausgeführt werden, wie solche Analogieschlüsse zu erfolgen haben. Der FEEI regt daher an, ein eigenes Kapitel zu Analogieschlüssen und den demzufolge richtigen Umgang zusätzlich dem Anhang hinzuzufügen.

Ad Punkt 12 des Anhangs: Photovoltaikanlage

Aus Sicht des FEEI ist die Berechnung der Endenergieeinsparung für Photovoltaikanlagen nachvollziehbar und gut verständlich. Der FEEI kritisiert die Default-Werte für den Einspeisefaktor, da mögliche Effizienzsteuerungen der Photovoltaikanlagen keine Berücksichtigung finden, diese jedoch den Eigenverbrauchsanteil erheblich erhöhen. Der FEEI regt daher an, Effizienzsteuerungen für Photovoltaikanlagen in das Methodendokument aufzunehmen.

Zusammenfassung

Der FEEI fordert, die oben beschriebenen Punkte noch einmal zu überdenken und diese in den Änderungsprozess mit einzubeziehen. **Um Energieeffizienzsteigerung so effektiv wie möglich zu gestalten ist es von enormer Bedeutung, dass das Setzen von Maßnahmen auf einer dem Endenergieverbraucher vorgelagerten Stufe unbürokratisch und praxisnahe in allen Bereichen möglich ist.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Gespräche sehr gerne zu Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Manfred Müllner
Geschäftsführer-Stv.

FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie